BEITRÄGE

zur Kritik

der beiden

Wiener Stadtrechts-Privilegien

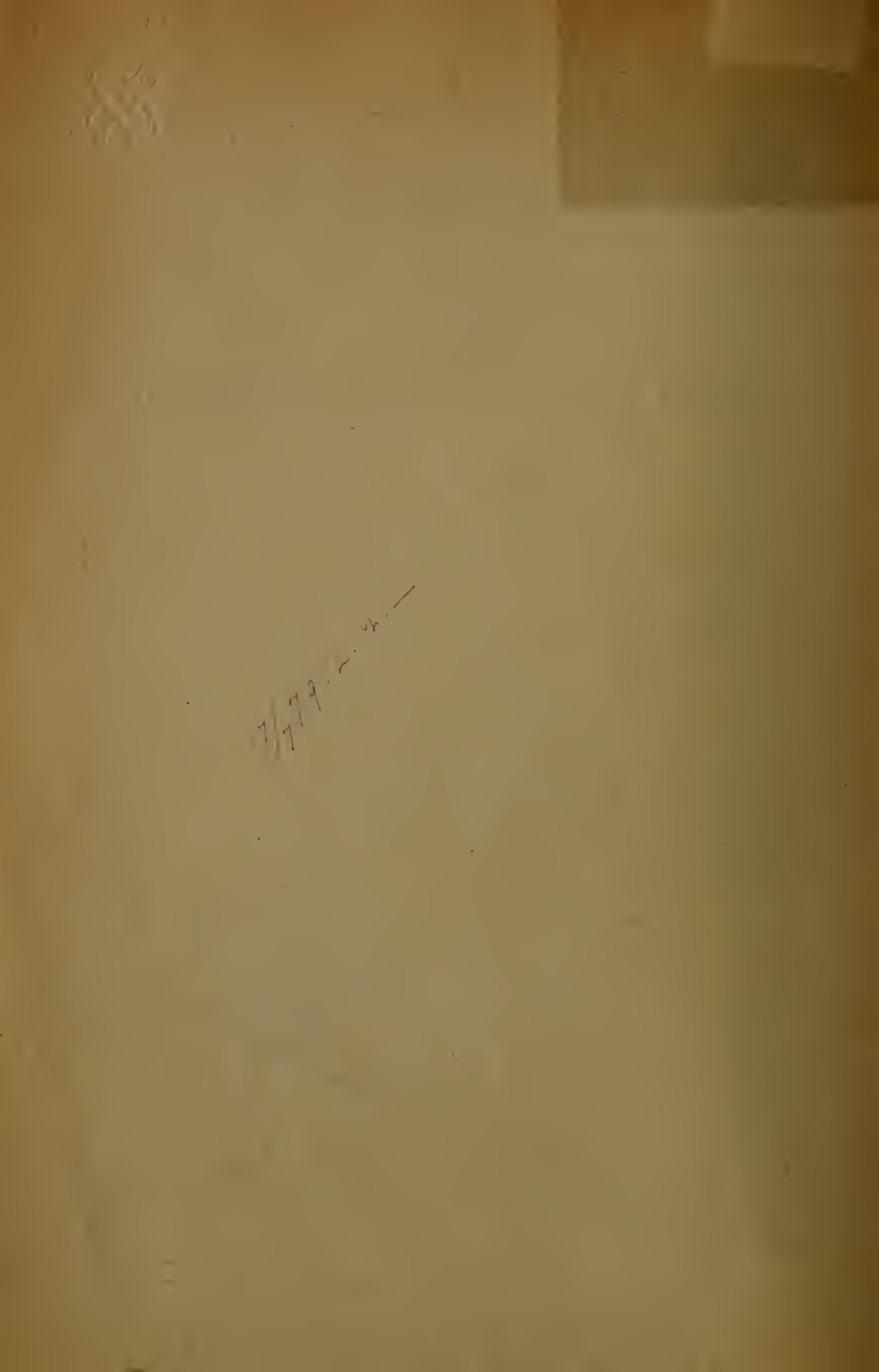
K. Rudolf's von 1278.

Von

DR. KARL RIEGER.

WIEN.
Selbstverlag des k. k. Franz-Joseph-Gymnasiums in der innern Stadt.
1879.

Gottlieb Gistel & Comp., Wien, Stadt, Augustinerstrasse 12.



Um die Klarstellung der Frage nach der Echtheit der beiden Wiener Handfesten König Rudolf's I. vom Jahre 1278 hat Lorenz sich vor allen das grösste Verdienst erworben. Gleich in seiner Abhandlung „Ueber die beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien K. Rudolf's I.“ in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften in Wien; XLVI 72—111 — wieder abgedruckt in seiner 1876 zu Berlin erschienenen „Drei Bücher Geschichte und Politik“ 508—546 — hat er nicht nur das wichtige kritische Urtheil gefällt: dass beide Urkunden in innigem Zusammenhange stehen; wer daher mit Böhmer in seinem im Jahre 1844 erschienenen Regesta imperii inde ab a. 1246 usque ad a. 1313 die Echtheit der einen Urkunde bestritte, müsste auch folgerichtig die Bedenken auf die andere ausdehnen. Er gelangte auch zu dem für die Geschichte der Stadt Wien wichtigen Resultate, dass es zwei echte, den vorliegenden Privilegien entsprechende, jetzt verlorene Urkunden gegeben habe. In den vorhandenen Stadtrechts-Urkunden sah er nur von Seiten des Rathes der Stadt Wien auf Grund echter rudolfinischer Privilegien ausgearbeitete Entwürfe, durch welche dieser sich die Berücksichtigung seiner Ansprüche und Wünsche vom Herzog Albrecht I. in dessen Stadtrecht (1296) zu sichern suchte. Gegen dieses negative Ergebnis der Untersuchung über die beiden Stadtrechts-Privilegien ist zwar Tomaschek's kritische Studie „Die beiden Handfesten König Rudolf's I. für die Stadt Wien vom 24. Juni 1278 und ihre Bedeutung für die Geschichte des österreichischen Städtewesens in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien LXXXIII, 293—367 gerichtet. Darin sucht er die Echtheit der beiden Urkunden in der vorliegenden

Gestalt durch eine Reihe an sich trefflicher Gründe und einige schöne Entdeckungen zu erweisen. Allein das Ziel seiner eingehenden Begründung hat er nicht erreicht. Den Erweis für die Echtheit der beiden Urkunden konnte er nicht beibringen, weil schon die Beweisgrundlage eine unsichere war. Gestützt auf eine Copie in dem Wiener Codex Nr. 352, die er seiner Ausgabe in den Quellen der Stadt Wien zu Grunde legte, führte er den Beweis. Keine der vorhandenen Abschriften enthält jedoch in sich die Bürgschaft für die Authenticität des Textes, und wie eine streng kritische Herstellung des Textes auf Grund der vorhandenen Quellen mit dem Abdruck einer dieser handschriftlichen Ueberlieferungen nicht gegeben ist, ebensowenig darf eine der Ueberlieferungen an sich als die echte Vorlage angesehen werden. Darauf hat Lorenz in seiner Untersuchung: „Ueber den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten mit besonderer Berücksichtigung von Wien, in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien LXXXIX, 17—92“ hingewiesen, worin er die für die Geschichte der Rechtsverhältnisse Wiens richtige Anschauung über Städteentwicklung darlegte und den rechtshistorischen Theil der Studie Tomaschek's in wesentlichen Punkten ergänzte. In dieser Abhandlung gesteht zwar Lorenz zu, dass der grösste Theil dessen, was die Privilegien in der vorliegenden Gestalt bieten, aus den Originalprivilegien herüber genommen sei, hält aber daran fest, dass die uns überlieferten Stücke nur „Entwürfe seien, welche die Rathspartei für ihre Zwecke zusammengestellt und unter einigen Formeln der königlichen Kanzlei Rudolf's I. vorgelegt hätte“.

Was noch fehlt, ist demnach nur mehr eine Reconstruction des Textes der Originalprivilegien. Zu dem Zwecke will ich in diesem kleinen Versuche die für die Herstellung des Textes nothwendige Kritik der vorhandenen Ueberlieferungen für Jedermann zur Beurtheilung geben. Es mag damit vielleicht ein letzter nicht unnöthiger Beitrag zur Kritik der beiden Handfesten geliefert sein. Im Ganzen und Grossen will ich zur grösseren Uebersichtlichkeit den von Lorenz in seiner ersten Abhandlung vorgezeichneten, von Tomaschek eingehaltenen Gang der Untersuchung beibehalten; in gleicher Weise bezeichne ich daher die Urkunde Rudolf's, welche sich an das Leopoldinum anlehnt, mit *a*, das reichsstädtische Privileg mit *b*. Dagegen lege ich allen Hinweisen auf die Texte den Abdruck Tomaschek's in den Geschichtsquellen der Stadt Wien zu Grunde.

I.

Urkunde B.

Von dem Freiheitsbriefe Rudolf's von Habsburg *b* ist das Original verloren; es sind nur zwei Texte überliefert: ein lateinischer und ein deutscher. Die deutsche Fassung der Urkunde ohne den Artikel über Paltram und ohne Zeugen und Datum befindet sich im grossen Stadtbuch von Wien, dem sogenannten Eisenbuche, aus dem sie vollkommen gleichlautend in die anderen Wiener Rechtshandschriften überging. Sie ist eine ziemlich wörtliche Uebersetzung des lateinischen Textes und hat für die Reconstruction der Originalfassung keinen Wert. Für den lateinischen Text führt Tomaschek in seiner Ausgabe (a. a. O. I, 51 Nr. 16) an: 1. eine Pergamenthandschrift der kaiserl. Hofbibliothek in Wien Nr. 352, 2. den Text von Lambacher an Stelle einer von diesem benützten, nun verschollenen Wiener-Neustädter Handschrift, 3. eine im Eisenbuch enthaltene Aufzeichnung, welcher der Artikel über Paltram, Zeugen und Datum gleich dem deutschen Texte fehlen, und 4. eine Papierhandschrift der Lübecker Stadtbibliothek „*626 Jurisprud. fol.*“ Dazu will Lorenz in seiner Abhandlung über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten S. 72 „wenn auch nicht als eigentliche Abschrift, so doch von grösster Wichtigkeit“ die Formel des Baumgartenberger Formelbuches, Baerwald Fontes Rer. aust.. XXV. S. 83 und Rockinger Briefsteller und Formelbücher 785 rechnen, welche für Lorenz (Deutsche Geschichte II 670 und 671 und neuerdings in der gerade erwähnten Abhandlung) eine Bestätigung seiner in der Schrift über die beiden Stadtrechts-Privilegien vertretenen Ansicht ist, dass das Privileg des K. Friedrich's II. für Wien von 1237 wörtlich in der Urkunde Rudolf's inserirt worden sei.

Bei der Beurtheilung des Wertes dieser Quellen will ich von der zuletzt ausgesprochenen Ansicht ausgehen, weil im Falle, als sich erhärten liesse, dass die Baumgartenberger Formel, die den Namen Rudolf's trägt, die Kritik der vorliegenden Urkunde in der angedeuteten Weise wesentlich bestimmt, sogleich auch im Vorhinein das Verhältnis der anderen Quellen zu dem Originalprivilege gegeben wäre. Vor Allem eines. Hat der Verfasser des Formelbuches, als er die

Forma privilegii imperatorum ac romanorum regum perpetui unter Rudolf's Namen seiner Sammlung einreihte, wirklich an eine Urkunde dieses Königs gedacht? Die Formel enthält den Eingang der Urkunde K. Friedrich's II. im Auszug, dann den 1., 8. und 9. Artikel des Fridricianum, der Münchner Codex noch die Corroborationsformel entsprechend der Urkunde des Kaiser Friedrich's II. mit dem Hinweis auf die angehängte goldene Bulle. Offenbar willkürlich sind in dieser Handschrift die Zeugen hinzugefügt, die weder mit der Reihe in dem Fridricianum, noch mit der in der Urkunde *b* K. Rudolf's übereinstimmen. Ebenso passen auch die Formeln für die Kanzleiunterfertigung und Datirung zu keiner der beiden Urkunden. Im Ausdruck weicht die Formel weit mehr ab von dem Privilege K. Friedrich's II., sowie der Urkunde *b*, als die beiden Urkunden untereinander. Inhaltlich stellt sich das Verhältnis derselben zu den beiden Urkunden folgendermassen heraus: Die Formel theilt mit der Urkunde *b* die Auslassung der heftigen Verurtheilung des Herzog Friedrich's II. und der darauf bezüglichen Worte von *ab improbis et ingratis* bis *odiosos*. Mit dem Fridricianum hat sie gemein die Stellen *perfidiam persequatur .... et desuper sortem iustorum virgam afferunt iniquorum .... Considerantes qualiter iidem cives .... et quod nunquam per concessionem alicuius beneficii de nostra et imperii transeant potestate,* welche im angeblichen Rudolfinum fehlen, und besitzt auch nicht die an Stelle des letzten Satzes getretene Wendung: „*et ipsa civitas inter fideles et dilectas civitates imperii specialiter computetur.*“ Diese gleichen Wendungen, wie auch die übereinstimmende Fassung des Artikel 9 und der Corroborationsformel bestätigen hinlänglich die Thatsache, dass die Formel mit den üblichen Auslassungen und Veränderungen aus dem Freiheitsbriefe K. Friedrich's II. von 1237 genommen ist. Nichtsdestoweniger verfuhr man mit der Urkunde höchst willkürlich, und zwar in einer Weise, dass gerade alles, was in der Formel fehlt oder doch verändert wurde, schlechterdings die Annahme ausschliesst: man wollte die Urkunde Friedrich's II. verbotenus Rudolf zuschreiben. Der Verfasser des Formelbuches ist augenscheinlich nur bemüht gewesen, in gleicher Absicht, wie er die Beziehungen zu Oesterreich in seiner Mustersammlung besonders betonte, auf K. Rudolf die Formeln aller Königsurkunden zurückzuführen. Am deutlichsten spricht hiefür, dass in der *Forma privilegii temporalis* das Rundschreiben K. Friedrich's II. aus den *Novae constitutiones regni Siciliae* (bei Huill.-Breholles 4, 234) die durchaus unmögliche Inscriptio *Rudolfus dei gratia ....* erhalten hatte. Bei einem derartigen offenbar willkürlichen Verfahren darf kein für die Kritik des Textes der echten Urkunde Rudolf's sicherer Schluss und keine glaubwürdige Folgerung auf das Verhältnis der

Urkunde Friedrich's zu der Rudolf's aus der Baumgartenberger Formel gewonnen werden. Sie entfällt ganz für die Beurtheilung des handschriftlichen Materials.

Ebensowenig kann der Text in dem Lambacher'schen Abdrucke als eine selbstständige Quelle angesehen werden. In seinem österreichischen Interregnum S. 219 sagt Lambacher: Das Privilegium Rudolf's, in welchem Wien wieder zu einer Reichsstadt erhoben werde, liefere er nach dem grossen Stadtbuche — also dem Eisenbuche — und ergänze die Copie daraus nach einer von P. Hergott bei seiner Abreise von Wien ihm überlassenen Abschrift: „Es soll dieselbe nach dessen beigesetzten Annotation aus einem alten Codex der Stadt Neustadt hergenommen sein.“ Das ist die einzige Nachricht über die nun verschollene Neustädter Handschrift. Böhmer in den Regesten K. Friedrich's II. n. 890 S. 173 und im Additamentum primum zu den Regesten von 1246—1313 S. XVII zu 94, 4 n. 451 hält den Codex der Wiener Hofbibliothek Nr. 352 (Salisb. 416) für diese sonst unbekannte Wiener-Neustädter Handschrift, ohne aber seine Ansicht weiter zu begründen. Aus der Handschrift selbst lässt sich nichts darüber mit Sicherheit erweisen. Für die Provenienz derselben gibt die alte Bezeichnung Salisburgensis keinen Anhaltspunkt. Denn unter den 505 Codices mit der Bezeichnung Salisburgensis stammen nur 387 aus Salzburg, 30 aus Trient; von 88 derselben ist die Herkunft unbekannt. Zu letzteren gehört der Codex 352 der Wiener Hofbibliothek. Der Codex selbst bietet nur die Angabe: „Leopoldini Soc. Jesu in Austria 1668.“ Dass dieser Codex sich vor der Aufhebung des Jesuitenordens vielleicht in Neustadt befunden habe, woselbst ihn noch ganz gut Hergott benützt haben kann, da die erwähnte Abschrift schon wegen Lambacher's Werk, das bereits 1773 erschienen ist, vor diesem Jahre gemacht sein muss, ist wenigstens durch die dürftigen Angaben, die über denselben erhalten sind, nicht ausgeschlossen. Eine Bestätigung der Vermuthung Böhmer's bieten die Lesarten in dem Lambacher'schen Texte, da diese, so weit sie von denen des Eisenbuches abweichen, geringfügige Varianten abgesehen, auf welche aber umsoweniger Gewicht zu legen ist, als solche bei einem im Ganzen genommen doch ungenauen Herausgeber wiederholt vorkommen, auffallend mit den Lesarten des Wiener Codex übereinstimmen. Und ich bin deshalb geneigt, ohne jedoch andere Gründe hiefür anführen zu können, mich Böhmer's Ansicht über die Identität des verschollenen Neustädter Codex mit der Wiener Handschrift 352 anzuschliessen und daher auch die zweite Copie Lambacher's nicht als eine neue selbstständige Quelle gelten zu lassen. Aber auch derjenige, welcher nicht mit mir so weit gehen wollte, kann mindestens nicht leugnen, dass erstens die Hergott'sche Copie dem Wiener Codex sehr

nahe stand, und zweitens, dass nur im Falle der vollständigen Zuverlässigkeit höchstens die wenigen, ganz geringfügigen Lesarten, in welchen Lambacher's Text von dem Eisenbuche und der Wiener Handschrift abweicht, benützt werden könnten. Welch' unsicherer Gewährsmann jedoch auch für diese Lambacher ist, beweist die Thatsache hinlänglich, dass er, der doch die Copie des Eisenbuches seinem Drucke zu Grunde gelegt hatte, die Rubriken desselben über den einzelnen Artikeln ohne jede Bemerkung weggelassen hat, zu welchem Verfahren ihn die Abschrift Hergott's aus dem angeblichen Neustädter Codex nicht berechtigen konnte. In keinem Falle kann also Lambacher's Abdruck der Urkunde *b* als eine selbstständige Quelle für den Text des Rudolfinischen Freiheitsbriefes gelten. Es bleiben demnach nur die Pergament-Handschrift der k. k. Hofbibliothek, das Eisenbuch und die Lübecker Papierhandschrift.

Der Codex der Wiener Hofbibliothek Nr. 352 (Salisb. 416) bringt Urkunde *b* auf f. 92—94 von einer Hand des ausgehenden XIII. oder beginnenden XIV. Jahrhunderts; von derselben Hand ist auch die Urkunde *a* (f. 94—97) geschrieben. Auf der Rückseite des Blattes 97 ist von der Hand, welche f. 73—75 das Stadtrecht H. Leopold's von 1221 eingetragen hatte, nochmals der Eingang bis zu den Worten *Statuimus ergo, ut si aliquis* geschrieben; auch Pergament und Linienschema sind in der Lage, auf welcher die beiden Handfesten Rudolf's geschrieben sind, mit den Blättern gleich, auf welchen das Leopoldinum steht. Es scheinen, von dem Stadtrechte Herzog Albrecht's abgesehen, die Eintragungen von Wiener Rechtsurkunden aus dem XIII. Jahrhundert im Zusammenhange gestanden zu haben und nur bei der Bildung dieses Sammelcodex erst getrennt worden zu sein.

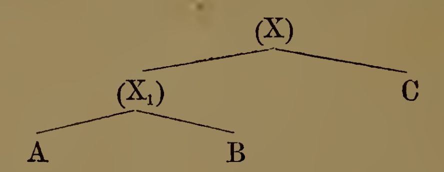
Der lateinische Text des Eisenbuches auf f. 34—36 gehört dem Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts an, demselben gehen Eintragungen von Urkunden bis zum Jahre 1360 voran. In dieser Quelle fehlen wie in der deutschen Uebersetzung, von der ich glaube, dass sie zum Theil mit Hilfe des Stadtrechtes des Herzog Albrecht vom Jahre 1296 gemacht wurde, der Artikel über Paltram, ferner die Zeugenreihe und das Datum. Die Auslassung des Artikels über Paltram erklärt sich leicht daraus, dass die Söhne desselben von Herzog Albrecht begnadigt wurden und ihre Besitzungen und Erbgüter in und um Wien zurück erhielten. Datum und Zeugenreihen werden häufig bei nachträglichen Anfzeichnungen als bedeutungslos weggelassen.

Der Papiercodex der Lübecker Stadtbibliothek 626, den ich mit der Wiener Handschrift, Dank der freundlichen Vermittlung des Bibliothekars Professor W. Mantels, collationiren

konnte, gehört in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts. Die Urkunde *b* findet sich in demselben auf f. 39′—42′ und geht gerade so wie in der Wiener Handschrift Nr. 352 der Urkunde *a* voran. Der ganze Codex, der ausführlich bei Schuster in seiner Ausgabe des Wiener Weichbildrechtes S. 3 und bei Hassenöhrl, Oesterreichisches Landrecht S. 4 beschrieben ist, rührt bis auf einige wenige, der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts angehörende Notizen auf dem letzten Blatte von einer Hand her.

Ueber die Zuverlässlichkeit des handschriftlichen Materials lässt sich nach eingehender Prüfung desselben zunächst nur Folgendes sagen. Keine der drei massgebenden Quellen gibt unverändert den Originaltext. Bereits die Eintheilung in Rubriken und die Ueberschriften derselben setzen bei allen dreien die umgestaltende Thätigkeit eines Redacteurs voraus. Die Vergleichung der drei Texte lehrt ferner, dass keine von den Abschriften für sich die gemeinsame Vorlage und wenn sie das Original war, dieses vollständig ersetzen kann. Die Copie des Wiener Codex 352 und die Abschrift in dem Eisenbuche zeigen bis auf die im letzteren Texte fehlenden Artikel gleiche Eintheilung und gleiche Ueberschriften. Der Lübecker Codex theilt den Text des Privilegs, den der Wiener Codex in 35 Rubriken bringt, in 38 Artikel, indem er die Promulgatio und Narratio von *Ea propter noverit* als Artikel 1 bezeichnet; den Artikel 11 des ersteren Textes, weil er einen neuen Artikel mit *Teneatur etiam* beginnt, in zwei theilt und mit den Worten *Testes huius rei* abermals einen neuen Abschnitt einleitet. Rubricirt ist aber nur der neue erste Artikel und die den Artikeln 1—4 und 6 des Wiener Codex 352 entsprechenden Abschnitte. Die Ueberschriften sind umständlich und schwerfällig und stehen im Gegensatz zu den kurzen und gedrungenen Titeln in den beiden anderen Handschriften. Doch hat der Lübecker Codex, soweit man den Text betrachtet, die gleiche Vorlage mit den beiden anderen Handschriften, aber diese Vorlage kann noch nicht eine solche Umgestaltung erfahren haben, wie sie letztere voraussetzen. Vielmehr dürfte in der gemeinsamen Vorlage der drei Codices der Text in continuo geschrieben gewesen sein und nur, wie auch Originaldiplome durch die Art der Interpunction die Theile desselben ersichtlich machen, durch eine solche Trennung der Satzgruppen zu einer im ganzen gleichen Sonderung der Abschnitte selbst Anlass gegeben haben. Mit dieser Annahme stimmt überein, dass in der deutschen Uebersetzung des Privilegs im Eisenbuche Artikel 4 keine Ueberschrift hat und Artikel 13 und 14 in einem Artikel zusammengezogen sind. Der Text in dem Lübecker Codex würde in dieser Hinsicht der ursprünglichen Gestalt näher stehen, als die beiden anderen Ueberlieferungen. Der schwerfälligen, zugleich aber auch inconsequenten Rubricirung

dieses Privilegs begegnen wir in gleicher Weise bei anderen Stücken des Lübecker Codex; sie scheint hier lediglich das stümperhafte Werk des Schreibers zu sein. Viel näher stehen sich der Wiener Codex 352 und das Eisenbuch. Wie sehr sich auch betreffs der Gliederung des Textes die beiden Handschriften gleichen, so schliessen doch die Varianten zwischen ihnen die Annahme der Ableitung des einen Textes aus dem andern vollständig aus, vor allem darum, weil die jüngere Copie im Eisenbuche, welche die abgeleitete sein müsste, zuweilen die besseren Lesarten hat. Sie haben offenbar eine gemeinsame Vorlage, welche bereits den älteren noch ungetheilten Text, aus dem unmittelbar der Lübecker Codex schöpfte, in der durch die beiden Ueberlieferungen gegebenen Weise umgestaltet hat. Mit Rücksicht auf die unverkennbare Zusammengehörigkeit stellt sich bei dem unleugbaren Gegensatze, welcher wieder zwischen den Ueberlieferungen besteht, das Verhältniss der handschriftlichen Redactionen folgendermassen heraus, wenn ich bei der Aufstellung der Uebersicht mit A den Wiener Codex 352, mit B die Abschrift im Eisenbuche und mit C den Lübecker Codex bezeichne.



Bei dieser Darstellung des Verhältnisses der drei Handschriften nahm ich auf das Alter und die Genauigkeit, mit der jede ihre unmittelbare Vorlage wiedergab, Rücksicht.

Die nächstliegende Frage nach dem Grade der Glaubwürdigkeit der den drei Texten gemeinsamen Vorlage kann nur aus inneren Gründen gelöst werden, weil die handschriftliche Ueberlieferung das negative Resultat ergibt, dass die offenbaren Veränderungen, wie Artikeleintheilung und Rubricirung, nur den uns vorliegenden Texten anhaften, diese nicht die ihnen zu Grunde liegende Urkunde besass, also bei ihrer Beschaffenheit keinen weiteren Rückschluss zulässt. Wenn aber mit der bei diplomatischen Untersuchungen einzig möglichen Sicherheit aus dem Inhalt wirklich erwiesen werden kann, dass die Ueberlieferungen mittelbar auf das Original zurückgehen, dann wird eine kritische Reconstruction des Textes die gesuchte authentische Form des Privilegs bieten können.

Bei der Prüfung der gemeinsamen Vorlage gehe ich von den durch die früheren Untersuchungen sicher gestellten echten Artikeln aus. Als solche bezeichnete Lorenz in seiner Abhandlung über die beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien S. 99

und 111, die Artikel 9, 13—16, 21—27, 29—33 der nach der Wiener Handschrift 352 bei Tomaschek gedruckten Urkunde *b*. An Stelle der übrigen Artikel hielt er das Fridricianum in seinem ganzen Umfange und die Artikel 16—19 des Albrechtinums für die vermuthbaren Bestandtheile des Originaldiplomes. Da die acht ersten Artikel der Urkunde *b* mit den entsprechenden acht Artikeln des Fridricianum ihrem Inhalte nach vollständig übereinstimmen, so wären folgerichtig die Varianten der ersten acht Artikel der Urkunde *b* wertlos, weil sie auf die Ueberlieferung zurückzuführen sind, und das Fridricianum müsste in seinem ganzen Umfange in den herzustellenden vermuthlichen Originaltext aufgenommen werden. Ebenso könnten die Artikel 10 und 11, welche in der Handfeste Herzog Albrechts von 1296 verändert erscheinen, nur wiederum in der Fassung des späteren Privilegs für die Originalurkunde Rudolf's in Anspruch genommen werden; die übrigen Artikel also 12, 17, 18, 19, 20, 28, 34 und 35 wären als Zusätze des Bearbeiters auszuscheiden, hingegen die Bestimmungen der Artikel 16 und 19 der Handfeste Herzog Albrecht's als Theile der echten Urkunde Rudolf's hinzuzugeben.

Wenn diese Annahmen sicher stünden, dann hätte das Originaldiplom Rudolf's sich wesentlich auf einer anderen Rechtsbasis bewegt, als die Urkunde *b*. Doch fehlt denselben der positive Beweis und so lange derselbe nicht erbracht ist, erscheint die Hypothese unbegründet. Wer auch immer eine Reconstruction in der angedeuteten Weise nicht billigen könnte, muss doch zugestehen, dass mit richtigem Scharfblicke Lorenz die einzig sichere Beweisgrundlage geschaffen hatte, indem er die in der Zeit zwischen den Urkunden K. Friedrich's und H. Albrecht's liegende Handfeste Rudolf's durch die beiden anderen Urkunden kritisch zu beleuchten suchte, so dass nur auf der von ihm geschaffenen Grundlage jede weitere Untersuchung vor sich gehen kann.

Die Unterscheidungen, die sich zwischen K. Friedrich's Urkunde von 1237 und den ersten 8 Artikeln der Urkunde *b* finden, sind theils irrelevante Zusätze, theils aber wesentliche Aenderungen. Tomaschek in seiner Abhandlung (a. a. O. S. 309—311) hat durch einen eingehenden Vergleich der acht Artikel unserer Urkunde mit den entsprechenden Satzungen in der Handfeste H. Albrecht's herausgefunden, „dass Albrecht bei der Abfassung seines Stadtrechtes unsere Rudolfinische Urkunde und nicht das Fridricianum unmittelbar als Vorlage benützte“. Gegenüber dieser Thatsache ist die Ansicht, dass nichtsdestoweniger die Urkunde *b* bloss ein Rechtsentwurf des Rathes sei, den der Herzog Albrecht modificirt hätte, nur dann berechtigt, wenn die Aenderung des Einganges, die abweichende Formulirung der Bestimmungen der Artikel des Fridricianum

von Seiten des Rathes erklärt werden können. Denn gleich mit Absicht ist entweder die Wiederholung des Fridricianum unangekündigt geblieben oder die Form des Transumptes ausser Acht gelassen worden. Der Bearbeiter des Originaldiploms würde also, wenn der veränderte Eingang nicht schon im Originalprivilege gestanden hat, im Bewusstsein von der Vorlage wesentlich abgewichen zu sein, den Standpunkt eines Kanzleibeamten eingenommen haben, der ein Actenstück weder als einfache Erneuerung bezeichnen kann, noch transumiren darf, an dem er Aenderungen vornahm. Wozu aber eine solche Bedenklichkeit, da ihm viel näher lag, darnach zu streben, dass der Entwurf des Rathes, wenn er an Stelle des Originals bei einer etwaigen Bestätigung gelten sollte, in der Form das Original möglichst genau wiedergäbe. Und war der Entwurf eine blosse Petition des Rathes, dann wäre es sicherlich nicht nothwendig gewesen, diesen erst unter der Aegide des Namens K. Rudolf mit einer falschen Zeugenreihe zu versehen. Aber eben so schwer lassen sich die Aenderungen des Inhaltes der erwähnten acht Artikel auf einen Parteigänger des Stadtrathes zurückführen. Denn die einzige Concession zu Gunsten des Rathes ist im 1. Artikel vielleicht die Hinweglassung der Clausel „*si necesse fuerit*“ in der Bestimmung, dass bei der Einsetzung des Stadtrichters der Rath der Bürger beigezogen werden sollte, weil man darin eine Fortentwicklung der Stadtfreiheit sehen muss. Die Theilnahme der Bürger an der Einsetzung des Stadtrichters war zur Zeit der angeblichen Entstehung der Urkunde *b* gegenstandlos geworden, da Wien bereits aufgehört hatte, Reichsstadt zu sein und als Landesstadt den landesfürstlichen Stadtrichter einfach von dem Herzog erhielt. Auch die ausnahmsweise Zuziehung der Bürger zur Wahl des Richters ging ihnen verloren. Nimmermehr konnte sich der Rath der Täuschung hingeben, dass ihm gelänge, durch anfechtbare Ansprüche dieser Art seine politische Freiheit wieder zu erlangen. Es klingt also auch hier unwahrscheinlich, dass die Rathspartei die Auslassung der erwähnten Clausel veranlasst hätte. Viel wahrscheinlicher ist, dass sich die Bürgerschaft die bedingungslose Theilnahme bei der Wahl des Richters von K. Rudolf erworben hat. Er konnte das Zugeständnis um so leichter machen, als die Wahl des Stadtrichters in der kaiserlosen Zeit, während der Ottokar die angesehenen Bürger Wiens in jeder Hinsicht begünstigte, sicherlich mit Zuziehung der Bürgerschaft erfolgt sein mochte und die Einsetzung ungeachtet der Mitwirkung dieser ihm allein zustand.

Die kleinen, sachlich unwesentlichen Zusätze stimmen vollständig mit dem Kanzleigebrauche überein, bei Erneuerung früherer Rechte die einzelnen Bestimmungen stricter zu fassen. Und die wesentlich neue Fassung des 4. Artikels, in welchem

an Stelle des früheren Gerichtstandes der Bürgerschaft nur das Zeugnis von Bürgern gegen den Beklagten zugelassen wird, kann auch nicht für eine Verunechtung der Bestimmung des Fridricianum zu Gunsten des Rathes angesehen werden. Enthielt sie in sich direct eine Concession an den Rath, dann hätte Herzog Albrecht das usurpirte Vorrecht nicht nur anerkannt, sondern geradezu im Artikel 6 seiner Handfeste überboten; abgesehen davon, dass es doch kaum dem Rathe gelungen wäre, solche Ansprüche mit Erfolg für sich geltend zu machen, weil der ausserordentliche Gerichtsstand der Bürger vor dem Bürger eine weitgehende Freiheit ist, auf welche die Bürger niemals zu Gunsten des Rathes freiwillig verzichtet hätten. Anderseits zeigt die Aufhebung aller Genossengerichte das unverkennbare Bestreben, der Gleichheit aller vor dem Gesetz Ausdruck zu geben, welche Anschauung Rudolf eben in den Wiener Stadtrechtsurkunden verfocht. Gerade in der Aenderung des Rechtsinhaltes von Artikel 4 ist die Einwirkung des Königs unverkennbar und nur von ihm rührt auch die geänderte Bestimmung her.

Steht nun fest, dass Herzog Albrecht die Artikel des Fridricianum in der veränderten Form der Urkunde *b* benützt hat, dass diese Aenderung nicht von dem Verfasser eines Rechtsentwurfes, wohl aber von K. Rudolf herrühren könne, so gehören folgerichtig die ersten acht Artikel der Urkunde *b* dem Originalprivileg K. Rudolf's an. Weiters aber folgt, dass die acht Artikel, nachdem sie durch Aenderungen neues Recht geworden waren, nicht als Rechtssatzungen K. Friedrich's von der Kanzlei bezeichnet werden durften. Die Beziehung auf K. Friedrich musste in diesem Zusammenhange wegbleiben, was nicht hinderte, wie es auch geschah, dass an anderem Orte des Antheils K. Friedrich's an der Ausbildung des Wiener Stadtrechtes Erwähnung gethan wurde. Da der Artikel 9 der Urkunde *b*, wie Tomaschek erwiesen hat, sich unmittelbar an die aus dem Fridricianum recipirten Satzungen anschloss, war auch das Ende der Urkunde K. Friedrich's von 1237 im Originalprivilege übergangen worden. Damit fällt die Ansicht, dass das Fridricianum verbotenus in die Urkunde Rudolf's aufgenommen werden konnte.

Ich wende mich jetzt zu den Artikeln 10 und 11. An Stelle des ersteren sollte nach dem obigen Reconstructionsversuche der Artikel 17 des Albrechtinum kommen. Verglichen mit Artikel 10 ist Artikel 17 des Albrechtinum eine blosse Uebersetzung desselben. Zwar wird die Wendung *iure militum et militarum personarum* mit „sentmaessiges rechtes und sentmaessiger gestalt“ wiedergegeben, während es in dem deutschen Texte des Rudolfinum heisst: „ritterlichs rechtens rittermässiger leut“, allein wie Tomaschek in seiner Abhandlung a. a. O. S. 314 nachgewiesen

hat, beziehen sich die beiden Wendungen auf dasselbe Rechtsverhältnis, wenn auch, wie Lorenz richtig ergänzend hinzufügt, dadurch keineswegs eine Gleichstellung des Bürgerstandes der Landstadt mit dem der Reichsstadt ausgedrückt werden sollte. Die ganze Fassung des Artikels zwingt uns gerade anzunehmen, dass Albrecht den Artikel 10 der Urkunde *b* vor sich hatte. Aus der Unterwerfung der Stadt unter die Landeshoheit geht wohl eine Aenderung der Bedeutung des Artikels 10 der Urkunde *b* und des Artikels 17 im Albrechtinum hervor, allein im Uebrigen stimmen sie ganz überein; Artikel 10 hat ohne Zweifel dem echten Privilege Kaiser Rudolf's angehört.

Zwischen dem Artikel 11 und dem Artikel 18 der Urkunden H. Albrecht's, die in der Ausdrucksweise gleichfalls übereinstimmen, besteht wirklich ein nicht unwesentlicher Unterschied. Durch den Zusatz, ‚in der gesellschafte sei der richter von der stat‘ wird dieser in die Zahl der Rathsmannen von Albrecht einbezogen; hingegen bleibt die Stelle „*quam sacri imperii*“ in der Urkunde Albrecht's aus. Dass dem Ausdrucke *forma* des lateinischen Textes der Urkunde *b*, welcher in der deutschen Version mit „allez daz darinne genannt ist“, umschrieben wird, bei Albrecht „den orden und die rechtlichkeit“ entspricht, will ich bloss als Versuch, einen Terminus technicus wiederzugeben, erwähnen. Die Auslassung der Beziehung auf das Reich versteht sich in der Urkunde H. Albrecht's ebenso von selbst als der Bezug darauf in dem Diplome K. Rudolf's. Der einzige Unterschied bestünde demnach in der Einbeziehung des Stadtrichters in den Rath. Die durch die Handfeste H. Albrecht's bestätigte Erweiterung der Gerechtsame des Stadtrathes, gegenüber der Stellung, welche er in den Zeiten der Babenberger innehatte, wird durch den Richter nicht unmittelbar alterirt. Nach dem Artikel 28 des Stadtrechtes H. Leopold's II. von 1221 und Artikel 27 der Handfesten H. Friedrich's II von 1244, dessen erste Bestimmung Artikel 11 unserer Urkunde entspricht, gehört der Richter nicht zu den Rathsmannen, und es ist kaum zu begreifen, weshalb Rudolf dieses Verhältnis gerade in dem Augenblicke geändert hätte, als er die Stellung des Rathes festigte; um so weniger konnte das in seinem Interesse liegen, als der Stadtrichter ohnehin in der reichsunmittelbaren Stadt nicht die Rolle spielte wie in einer Landstadt. Anders stand die Sache unter H. Albrecht: so wie er als Landesherr den Richter ohne weitere Rücksicht auf die Bürgerschaft einsetzte, so wollte er sich auch offenbar durch Einbeziehung desselben in den Rath dauernden Einfluss auf den Rath sichern. Die Differenz zwischen dem Artikel 11 der Urkunde *b* und dem Artikel 18 des Albrechtinum gleicht dem Unterschiede von K. Rudolf's Vorgehen und von H. Albrecht's Plänen. Der Artikel 11 stand offenbar ganz in der Fassung

der Urkunde *b* im Originalprivilege K. Rudolf's; H. Albrecht änderte ihn nach seinem Sinne. Dass der Zusatz des Stadtrichters Albrecht zuzuschreiben ist, lässt sich auch aus der Hinzufügung der durch denselben nothwendigen Bestimmung folgern, die im Artikel 19 gegeben ist, welcher in unseren Ueberlieferungen der Urkunde Rudolf's fehlt.

Auch diejenigen Artikel, welche Lorenz als Zusätze eines späteren Bearbeiters aus der Urkunde *b* ausgeschieden hatte, enthalten durchaus nicht Satzungen, welche ihre Authenticität bedenklich machen würden. Gleich der Artikel 12, welcher in der Urkunde H. Albrecht's nicht enthalten ist, geht in der Sache auf eine Bestimmung der Babenberger Stadtrechts-Urkunden des Artikels 28 in dem Privilegium H. Leopold's VI. und des Artikels 27 in dem Diplome H. Friedrich's II. zum Theil selbst im Ausdruck zurück.

Leopold und Friedr.	Rudolf.
et quidquid iidem in hoc agant et disponant, iudex nullo modo audeat irritare.	*item quidquid illi consules civitates .... ordinent et disponant .... nec ab eorum judice nec ab alio homine quocumque aliter irritetur.*

Das Recht statutarischer Gesetzgebung besass Wien und in vollständig unbedenklichen Artikeln der Urkunde *a* wird darauf hingewiesen. So werden im Artikel 58 *decreta,* im Artikel 60 *statuta consulum* erwähnt. Neu ist, dass der König sich in dem Artikel 12 verpflichtet, soweit *iuxta honorem imperii et utilitatem civium et civitates* vom Rathe Beschlüsse gefasst und Massregeln getroffen werden, dieselben aufrecht zu erhalten und ihre Aufrechthaltung zu beschützen, und weiter die Verfügung: „*si iudex civitatis utilibus eorum ordinationibus debita promptitudine non astaret, ipsum quasi statuta imperialia contempnentem per gravem correctionem rerum et persone corrigi faciemus.*“ Die erstere Bestimmung geht aus dem Schutzverhältnis zwischen König und Stadt selbst hervor. Die zweite Verfügung ist nur eine Folgerung aus den im Artikel 11 dem Rath verliehenen Machtbefugnissen und wird zwar mit Rücksicht auf den Unterschied anderer Stellung zu einem Landesfürsten verändert, doch — wie Tomaschek a. a. O. S. 327 bereits hervorhebt — der Sache entsprechend im Artikel 1 der Urkunde H. Albrecht's mit den Worten wiedergegeben: „und swa der richtær der stat reht und ihrem vreitum, die sie von uns habent und herbracht habent, angreifen und uobergreifen wolde, des suoln wir in bessern nach dem rate des rates ze Wien.“ Warum aber Albrecht, der dem von ihm eingesetzten Stadtrichter in jeder Hinsicht den Wirkungskreis erweiterte, den Artikel 12 der Urkunde *b* wegliess, sagen die dem obigen Satze folgenden Worte des Artikels 1. seiner Handfeste: „doch

sol der rat dem richter zugesten sines rehtes und suoln in niht hindern an seinem gerihte.“ Durch die beiden Bestimmungen hat Herzog Albrecht genau den Wirkungskreis des Rathes gegenüber dem landesfürstlichen Stadtrichter abgegrenzt. Der Artikel 12 widersprach der von ihm vertretenen Auffassung gegenseitiger Rechtsstellung, weil darnach mindestens scheinbar der Richter in gewisser Hinsicht abhängig von dem völlig autonomen Rathe war; folgerichtig musste er wegbleiben. Ein neues in den vorhergehenden Bestimmungen nicht schon enthaltenes Recht wurde dem Rathe in dem Artikel nicht verliehen, darum schon ist die Wahrscheinlichkeit einer Interpolation sehr geringe. Die Echtheit des Artikels wird noch dadurch verbürgt, dass Rudolf, der die übrigen Bestimmungen des Artikels 28 des Leopoldinum respective 27 des Fridricianum in den Artikeln 11 und 15, wenngleich modificirt, aufgenommen hatte, sicherlich auch die in der Mitte stehende Verfügung nicht übergangen hat.

Den Artikel 17 auszuscheiden finde ich um so weniger nothwendig, als er nur den Gedanken des vollständig unbedenklichen Artikels 16 fortsetzt und der Inhalt desselben bis auf den Satz „*sicut jacturam rerum et personarum per indignationem maiestatis nostre voluerint evitare*“, der als eine Berufung auf die königliche Ungnade selbstverständlich wegblieb, wörtlich in den Schlussatz des Artikels 23 der Handfeste Herzog Albrecht's I. überging. Nun ist gerade die im Albrechtinum weggebliebene Wendung ganz in der Urkundensprache Rudolf's abgefasst, was die analoge Stelle im Privilege K. Rudolf's für die Hausgenossen: „*sicut jacturam rerum evitare voluerit et persone*“ am besten beweist. Dagegen schwieriger steht die Sache bei dem Artikel 18. Lorenz findet den Wortlaut dieses Artikels in einer königlichen Urkunde auffallend und betrachtet denselben als prophylaktische Massregel des Rathes zum Schutze seiner hohen Ansprüche. Die Voraussetzung, dass der Rath, entweder in Folge von Streitigkeiten, oder um alle Schwierigkeiten sich aus dem Weg zu räumen, Anlass nahm, einen derartigen Artikel zu interpoliren, hat nur so lange berechtigte Wahrscheinlichkeit, als die in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugnisse des Rathes bloss für beanspruchte Rechte gehalten werden, und verliert sie, sobald die Echtheit dieser ausser Zweifel steht. Denn entweder stellte sich eine Anordnung wie diese, bei der Erneuerung des Privilegs als Bedürfnis heraus, dann hätte H. Albrecht keinen Grund gehabt, dieselbe in seine Handfeste nicht aufzunehmen, oder der Schutz des Landesfürsten machte sie überflüssig, dann wäre es einen derartigen Artikel zu interpoliren sinnlos gewesen. Wer dem gegenüber darauf achtet, dass die Gesammtbürgerschaft durch den Verlust des Gerichtsstandes des Bürgers vor

dem Bürger, durch die Aufhebung der Sondergerichte bis auf das Lehen- und Berggericht und das des Münzmeisters für die Hausgenossen Freiheiten eingebüsst hatte, die dafür ertheilten Machtbefugnisse an den Rath nur den *Cives potiores* zu Gute kamen, die Handwerker und Zünfte aber, gegen welche Rudolf im Sinne der bestehenden Geschlechterherrschaft vorging, mit den bestehenden Verhältnissen nicht zufrieden sein konnten, der wird vollkommen erklärlich finden, dass Rudolf die Gesammtbürgerschaft direct verpflichtet, für die Erhaltung der Privilegien, Rechte und Freiheiten dem Richter und dem Rathe zur Seite zu stehen. H. Albrecht hingegen konnte diese Verfügung um so eher fallen lassen, als durch die landesherrliche Gewalt die Ordnung viel leichter aufrecht erhalten werden konnte, und da er offenbar den Handwerker begünstigte, um mit seiner Hilfe einen vollständigen Sieg über die Ansprüche des Rathes zu erringen, wohl auch jeden Grund zu einem Misvergnügen beseitigt hatte.

Der Rechtsinhalt der Artikel 19 und 20, deren ersteren man als ein unumschränktes *privilegium de non appellando* angefochten hat, wurde von Tomaschek (Abhandlung a. a. O. 318—320) eingehend untersucht und deren Glaubwürdigkeit überzeugend dargethan. Die Authenticität dieser beiden Artikel kann um so weniger bezweifelt werden, als sie in den Artikeln 27 und 30 des Albrechtinum fast vollständig wiederkehren und die abweichenden Wendungen geradezu die Echtheit der beiden Satzungen bekräftigen, weil sie sich nur aus der verschiedenen Stellung der beiden Verleiher ergeben. Da ich mich auf den Text in den Geschichtsquellen der Stadt Wien fortwährend berufe, möchte ich hier nur noch hinzufügen, dass die Lesart des Lübecker Codex und des Eisenbuches „*ad iuratum civitatis consilium*" die richtige ist, und an Stelle der von Tomaschek in seinem Text aufgenommenen Version des Wiener Codex 352 „*ad indicatum civitatis consilium*" zu setzen wäre. Die erstere Lesart wird nicht nur durch die deutsche Uebersetzung der Urkunde K. Rudolf's, sondern auch durch H. Albrecht's Privileg gut bezeugt.

Ueber Artikel 28 sagt Lorenz in seiner Abhandlung über Stadtrechts-Privilegien, dass in einem blossen Entwurfe das Versprechen einer Ausfertigung mit goldenem Siegel nach erfolgter Kaiserkrönung kaum Platz gefunden hätte, entschliesst sich doch im Laufe der Untersuchung für die Weglassung dieser Stelle. Tomaschek sucht die Echtheit des Artikels durch Hinweis auf die Urkunde K. Rudolf's vom 25. April 1278 (Böhmer Reg. Rud. 434), worin der König verspricht, dass sein Sohn Hartmann, nachdem er selbst mit dem kaiserlichen Diademe geziert sein werde, mit Einwilligung der Wahlfürsten zum römischen Könige genommen werde,

und die Urkunde vom 4. September (nicht 4. April) 1281 (Böhmer Reg. Rud. 622), worin Rudolf, der hier ausdrücklich sagt: „*sicut alias .... sub cereo sigillo sibi concessimus*," die Verleihung unter Anhängung einer goldenen Bulle erneuert glaubwürdig zu machen. Die Beweiskraft der Folgerungen Tomaschek's aus diesen Urkunden ist eine sehr geringe, und so lange nicht andere Gründe für die Echtheit herbeigebracht werden können, bleibt Lorenz vollständig im Recht, wenn er auch in seiner Abhandlung über die Reichsstädte daran festhält, dass die erwähnte Sanctionsformel auf eine Umarbeitung des Originals zurückzuführen sei. Wäre der Artikel wirklich interpolirt, so läge der Wert eines derartigen Zusatzes bloss in dem Umstande besonders betonter Bekräftigung der Unanfechtbarkeit des Rechtsinhaltes. Das aber wäre in einem Rathsentwurfe gleichbedeutend mit einem trotzigen Pochen auf seine Rechte. Ob aber ein solches Vorgehen Albrecht's schroffem Auftreten als Landesherr gegenüber vom Rathe politisch klug gewesen wäre, will ich dahingestellt sein lassen. Der Rath hätte ferner, wenn er den angedeuteten Zweck mit dem Artikel 28 verfolgte, sich durch ihn zu den Worten der Corroborationsformel „*salva tamen imperiali seu regia potestate, qui iuris vinculis non ligatur*" in Widerspruch gesetzt. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit der Interpolation arg erschüttert. Wenn aber nicht eine bestimmte Absicht mit der Zusicherung verbunden sein sollte, so wäre sie für einen späteren Bearbeiter um so bedeutungsloser, als der vorausgesetzte Eventualfall gar nicht eingetreten ist, ja es wäre auffallend, dass die bloss geplante Kaiserkrönung für eine sachlich irrelevante Formel zu einer Zeit benützt wurde, in der sich schon die Ansicht gebildet hatte, Rudolf habe absichtlich nicht nach Italien gehen wollen. Wird aber die Verunechtung wahrscheinlich, dann bleibt noch die Frage übrig, ob nicht der Artikel an sich zur Annahme der Unechtheit dennoch zwingt. Allein auch dieser Grund besteht nicht. Nach der Urkunde Reg. 434 wird wenigstens das eine nicht mehr bedenklich erscheinen können, dass von Rudolf des Planes, die Kaiserkrönung zu erlangen, in einer Urkunde erwähnt wird. Ausserdem wird im Artikel 28 der Kaiserkrönung mit den Worten gedacht: „*post quam domino concedente diademate imperii fuerimus coronati*," die unwillkürlich an den Satz in der Urkunde Rudolf's Reg. 434 „*cum imperiali diademate divina favente clementia insigniti fuerimus*" gemahnen, und uns erweisen, dass dieser Theil des Artikels ganz in dem Kanzleistile Rudolf's abgefasst ist. Und das Versprechen in diesem Falle, die Erneuerung unter Anhängung einer goldenen Bulle zu vollziehen, würde selbst dann, wenn eine solche Zusicherung ohne Analogie wäre, die Annahme der Unechtheit nicht berechtigen, weil Einzelfälle

nicht darnach beurtheilt werden dürfen, dass sich für sie kein weiteres Beispiel anführen lässt. Im Inhalt vollständig unveränderte Neuausfertigungen von Königsurkunden durch den ursprünglichen Aussteller erfolgten fast regelmässig, wenn der deutsche König die Kaiserkrone erhielt. Besonders solche Parteien, die gerne jedes ihrer Rechte wiederholt verbrieft hatten, säumten nicht, wenn sie die Sporteln leicht zu bezahlen in der Lage waren, sich solche Neuausfertigungen zu verschaffen. Es widerspricht durchaus nicht dem Kanzleigebrauch und ist selbst nicht einmal auffallend, dass K. Rudolf, der um diese Zeit den Plan einer Romfahrt offen aussprach, die Zusicherung einer solchen Renovation möglicher Weise auf die Bitte der Bürger in sein Privileg aufnahm. Und schon dadurch würde die Echtheit des Artikels 28 sehr wahrscheinlich werden. Zur Sicherheit wird sie nun dadurch, dass die Zusicherung der Renovation nicht ohne Analogie dasteht. Mir ist wenigstens noch ein Fall bekannt. In der Urkunde Rudolf's vom 28. März 1280 (Böhmer Reg. 531. Mon. Germ. L. II. 423 f.) heisst es zum Schlusse: „*promittentes nihilominus predicta omnia et singula postquam imperiale diadema dante domino suscepimus renovare ad maiorem et perpetuam firmitatem.*“ Die Bestimmung unterscheidet sich von dem angefochtenen Artikel 28 nur um die Worte: „*aureo thypario consignanda*“, die an sich bei dem bestehenden Kanzleigebrauche auch die Art der Besieglung anzukündigen schon nicht bedenklich erscheinen können, mit Hinblick auf den von Tomaschek gegebenen Fall in Reg. 622 es auch nicht sind.

Der zu den Schlussformeln gehörende Artikel 34 findet sich wörtlich übersetzt im Artikel 39 der Handfeste Albrecht's; dort ist nur die bereits erwähnte Clausel „*salva tamen imperiali seu regia potestate, que iuris vinculis non ligatur*“ ausgelassen. Dass diese Schlussclausel, wornach der König jederzeit das Rechtsverhältniss der Stadt zu ändern vollständig befugt erscheint, im Interesse der Rathspartei von einem Bearbeiter in den Text eingeschoben wurde, wird Niemand ernstlich behaupten wollen. Wie aber gerade eine solche Beschränkung im Sinne Rudolf's lag, wird nicht nur — was Tomaschek richtig hervorhebt und treffend begründet — dadurch erhärtet, dass Rudolf eine hohe Meinung von der Würde der königlichen Gewalt hatte, sondern geht auch aus der Erwägung hervor, dass Rudolf, wenn er auch öffentlich nicht die Absicht einer neuen Verleihung der österreichischen Länder kund gab, keinen Augenblick den Plan ausser Acht liess, diese erledigten Lehen seinem Hause zuzuwenden. So kann auch gegen diesen Artikel kein begründeter Einwand erhoben werden.

Der Schlussartikel 35 enthält die gleich hohe Geldstrafe von 100 Pfund Gold, wie der Artikel 9 des Fridricianum, von

der die Hälfte dem Fiscus zufällt. Ueber die andere Hälfte bestimmt das Fridricianum, dass sie den *passis iniuriam*, Rudolf genauer *memoratis civibus nostris Wiennensibus* zufiele. Der Inhalt des Artikels ist, wenngleich er in der Herzogsurkunde fehlt, durch die Vorurkunde beglaubigt. Die Formulirung weicht von derselben ab, entspricht hingegen genau den Formeln der Kanzlei K. Rudolf's der gleichen Zeit; ich brauche nur statt vieler Beispiele auf das Privileg K. Rudolf's für die Wiener Hausgenossen und auf seine Handfeste für Wiener-Neustadt hinzuweisen, um die aufgestellte Behauptung hinlänglich zu begründen.

Sind demnach alle die angefochtenen Artikel wirklich erwiesene Bestandtheile der echten Urkunde Rudolf's und darf man nach diesen Auseinandersetzungen mit Recht annehmen, dass in der Ueberlieferung der besprochenen Artikel der Urkunde *b* keine Zusätze fremder Bearbeiter enthalten sind, so habe ich nur noch zu erweisen, dass in der echten Urkunde Rudolf's auch keine anderen Artikel waren als die in Urkunde *b* enthaltenen.

Nach dem oben erwähnten Reconstructionsversuche würden auch die Artikel 16 und 19 des Albrechtinum für dieses Privileg in Anspruch zu nehmen sein. Artikel 16 schliesst an den letzten Passus des Artikels 15 über die Weinberge an. Wenn der dem letzteren Artikel entsprechende Abschnitt 9 der Urkunde K. Rudolf's, was bisher auch allgemein angenommen wurde, in seiner echten ursprünglichen Fassung vorliegt, so unterscheiden sich die beiden Fassungen, abgesehen von einer Auslassung, die von H. Albrecht's Standpunkt geboten war, durch Umstellung der Bestimmungen in Albrecht's Handfeste und zwar in der Weise, dass der Artikel 16 leicht angefügt werden konnte. Demnach wäre dieser Artikel ein erweiternder Zusatz. Auch sein Inhalt führt zu dem gleichen Schluss. Factisch drückt er nur den Schutz des Landesherrn den Weinbergbesitzern gegenüber aus, indem den Bergmeistern untersagt wird, irgendwie ihre Rechte zu überschreiten. Es entspricht in dieser Hinsicht ganz dem Vorgange H. Albrecht's, die Bestimmungen K. Rudolf's dort, wo die neue Stellung der Stadt Wien nicht eine Aenderung gebot, mindestens zu ergänzen und auszuführen. Artikel 19 hingegen kann darum schon nicht der Urkunde Rudolf's angehört haben, als dieser nur dann, wenn der Richter in den Rath bereits einbezogen ist, zu dem er in Folge der Anordnung Albrecht's gehörte, in das Stadtprivilegium aufgenommen werden konnte.

Eben so wenig glaube ich, dass man aus den Worten des Wiener Weichbildrechtes Artikel 90: „und haben auch das bestettet pei chunig Ruedolfen, daz man umb alles erb nicht antwurten schol ân ewenteuer", auf einen nun nicht

mehr überlieferten Artikel des echten Rudolfinum schliessen darf. Denn das Weichbildrecht ist doch die Arbeit eines Privaten, der nicht unmittelbar aus den Stadtrechtsurkunden schöpft, sondern bloss den Rechtsgebrauch aufzeichnet. Derselbe kann daher leicht die Verwechslung begangen und so, was sich im Stadtrechte Albrecht's wirklich vorfindet, auf Rudolf zurückgeführt haben. Wenn nach Schuster in seiner Ausgabe des Wiener Weichbildrechtes S. 35 in dem Artikel 2 Albrecht's eine Einschränkung des alten Rechtes Ebenteuer zu fordern liegt, so beweist dies geradezu, dass in einem Entwurfe von Seiten des Rathes ein Artikel, der den *Cives potiores* grossen Einfluss auf die Processführung sicherte, keinesfalls übergangen worden wäre. Er muss daher auch in der Originalurkunde gefehlt haben.

Aus den bisherigen Erörterungen geht die Authenticität des disponirenden Theiles mit einer grossen Sicherheit hervor; ob nun auch die Form und Anordnung des Originalprivileges in den vorhandenen Copien gleichfalls getreu überliefert ist, bleibt noch zu untersuchen. Freilich ist für diesen Theil der Untersuchung der Boden weit unsicherer. Doch dürfte der Wahrscheinlichkeitsbeweis auch hier gelingen.

Vor allem handelt es sich um den ganzen einleitenden Theil der Urkunde, welcher dem disponirenden vorangeht. Dieser besteht aus Arenga, Publicatio und Narratio. Ich will durch die Trennung dieser Theile die Art des Zusammenhanges der Urkunde Rudolf's in stilistischer Beziehung mit den Privilegien K. Friedrich's II. und H. Albrecht's I. deutlich machen.

Die Arenga in H. Albrecht's Urkunde hat einen anderen Gedankengang als die in der Urkunde K. Rudolf's. Diese lehnt sich enge an K. Friedrich's II. Diplom an. Es werden in der Urkunde *b* nur die Worte *perfidiam persequatur* und der Satz *ab improbis et ingratis* bis *iniquorum* weggelassen. Beide Wendungen enthalten, wenn auch in allgemeinen Ausdrücken, einen Ausfall gegen Herzog Friedrich II., der in einer Urkunde Rudolf's in der That nicht am Platz wäre. Die Auslassung der auf H. Friedrich bezüglichen Stellen, die in einem Rechtsentwurfe wohl stehen geblieben wären, wenn sie in der Originalurkunde sich befunden hätten, zeigt die Anpassung der Arenga K. Friedrich's II. auf ein Diplom K. Rudolf's und erhärtet die Echtheit des formalen Theiles der Urkunde *b*, sobald es gestattet ist anzunehmen, dass in einem Diplome Rudolf's die Worte und Gedanken der Urkunde eines Vorgängers als eigene angeführt werden. Dem allgemeinen Kanzleigebrauche widerspricht diese Verwertung einer Vorurkunde nicht, denn häufig hat die Kanzlei Vorurkunden als Formulare für Confirmationen und für Verleihungen neuer Rechte angewendet. Einige der Zeit nach naheliegende Beispiele gibt

Tomaschek in seiner Abhandlung a. a. O. S. 354. Doch wäre hier der specielle Gebrauch der Kanzlei Rudolf's massgebend. Und für ihn, glaube ich, einen sprechenden Fall aus derselben Zeitperiode heranziehen zu dürfen. Die wörtliche Wiederholung der Satzungen H. Friedrich's II. über die Rechtsverhältnisse der Juden (Böhmer Reg. Rud. 338) hat den Eingang der Vorlage vollständig adoptirt:

Friedrich II.:	Rudolf:
Quoniam unius cuiusque conditionis in nostro dominio commorantes volumus gratie ac benivolentie nostre participes invenire, judeis universis in districtu Austrie constitutis hec iura statuimus inviolabiliter observanda.	*Quoniam unius cuiusque condicionis homines sub Romano imperio constitutos volumus gracie ac beni volentie nostre participes invenire iudeis universis in districtu Austriae commorantibus hec iura statuimus ipsis inviolabiliter observanda.*

Und H. Friedrich's II., dessen Satzungen Rudolf in der Weise aufnimmt, dass der König darin an Stelle des Herzogs tritt, gedenkt er nur mit der Wendung: „*Ad imitationem itaque clare memorie quondam Friderici ducis Austriae et Stirie*". Eine Urkunde ist daher durchaus nicht formlos, wenn sie eine Vorlage adoptirt, ohne sie zu transumiren oder als wörtliche Erneuerung zu bezeichnen. Die Veränderungen in der Urkunde *b*, so geringfügig sie sind, zeigen deutlich die accommodirende Kanzleihand. Selbstverständlich änderte H. Albrecht I. die Arenga; in einer Herzogsurkunde konnte von den Pflichten des *Romanum imperium* gegen dessen Völker nicht die Rede sein. Jedoch beweist diese Aenderung keineswegs, dass ihm die Einleitung in einer anderen Fassung vorgelegen sei, als die Urkunde *b* sie hat.

Die Publikationsformel ist in allen drei Urkunden gleich. In der Narratio schliesst sich wiederum das Rudolfinum enge an die Vorlage an. Nur wird in der Urkunde *b* die Erwähnung der Gewaltacte des Herzogs Friedrich übergangen und die nach dieser Stelle an die vorhergehenden Gedanken anknüpfenden Worte „*Considerantes insuper, qualiter iidem cives*" ausgelassen. Eine wichtigere Aenderung ist, dass in der Urkunde *b* statt der Worte „*nunquam per concessionem alicuius beneficii de nostra et imperii transeant potestate*" der Satz „*et ipsa civitas inter fideles et dilectas civitates imperii specialiter computetur*" gebraucht wird. Von der Rathspartei kann eine solche zu ihrem Nachtheile gegebene, hingegen im Sinne des Königs gelegene Bestimmung nicht ausgegangen sein. Diese stimmt hingegen ganz mit der Tendenz in den Schlussworten der Corroborationsformel überein. Nachdem jetzt sicher gestellt ist, dass Rudolf Dictate

seiner Vorgänger einfach aufnahm, so sprechen die Aenderungen für die Treue der Ueberlieferung auch des einleitenden Theiles in der Urkunde *b*. Der Wortlaut der Narratio in dem Privilege H. Albrecht's bis zu den Schlussworten „als wir schuldich sein unseren liben getriuwen“ .... ist, abgesehen von den auf das Reich bezüglichen Wendungen der Urkunde *b*, nur eine Uebersetzung der Narratio des Rudolfinum. Bezeichnend für des Verhältniss beider ist die Stelle:

Rudolf:	Albrecht:
..... *sint amplexi, devotione promptissima et fide sincera,*	umbevangen, so dass sie mit beraiten und mit lautern treuen,

aus der hervorgeht, dass Albrecht die geänderte Einleitung des Fridricianum, welche Urkunde *b* hat, vorgelegen sein müsse, weil gerade hier in der Urkunde K. Friedrich's II. die Satzanknüpfung eine ganz andere ist.

Auch die Aufeinanderfolge der Artikel wird durch Albrecht's Privileg vollständig beglaubigt. Sie ist bis auf den Artikel 20 die gleiche, welch' letzterer wegen des Zusammenhanges mit einigen neuen Satzungen Albrecht's, in dessen Privilege eine andere Stelle einnimmt. Das Albrechtinum verbürgt auch, dass die Artikel 30—33 (Marktbestimmungen) wirklich in dem echten der Urkunde *b* entsprechenden Originaldiplome standen und dort den Schluss der Verfügungen bildeten. Freilich erwartet man schon mit dem Artikel 28, dem höchstens noch die Strafsanction folgen sollte, gleich Böhmer 531 das Ende der Urkunde, so dass die Artikel 29—33 als Zusatz zur ursprünglichen Redaction erscheinen, doch lässt sich mit Bestimmtheit daraus nur folgern, dass die Abfassung der Urkunde nicht auf einmal geschah und die Artikel über Paltram und seine Söhne, sowie die Marktbestimmungen erst später hinzugefügt wurden, nachdem der Haupttheil des Stadtrechts-Privilegs bereits redigirt worden war. Zusätze in Urkunden vor der Corroborationsformel sind durchaus nichts Ungewöhnliches. Aber für die Datirung gewänne man aus diesem Umstande einen Anhaltspunkt.

Der Artikel 29 beweist, dass die Urkunde nicht vor dem Mai 1278, um welche Zeit die Verurtheilung Paltram's erfolgt war, in der überlieferten Form ausgefertigt sein konnte. Diese Angabe entspricht vollständig der überlieferten Datirung der Urkunde, widerspricht jedoch der bekannten Zeugenreihe.

Von den Handschriften bringen nur der Wiener Codex 352 und die Lübecker Handschrift eine Zeugenreihe, die jedoch in den beiden Texten nicht ganz übereinstimmt. In dem Lübecker Codex fehlt *Otto de Haslowe iudex Austriae, Stephanus de Meissawe marscalcus Austriae*, dagegen wird dort *Hertnidus de Wildonia marscalcus Stirie* genannt und noch ein *Herrandus de Wildonia*

aufgeführt. Durch die Urkunden vom 11. December 1277 und 12. Februar 1278 im *Diplomatarium Austriae in fontes rer. austr.* II, 1, S. 188 und 192 wird bezeugt, dass um diese Zeit *Hertnidus de Wildonia marscalcus Stirie* war, auch sein Bruder *Herrandus de Wildonia* erscheint darin genannt. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass bezüglich der Wildonier die Ueberlieferung des Lübecker Codex zuverlässig ist, dass aber der Copist des Wiener Codex von *Hertnidus* gleich auf das zweite *de Wildonia* übergesprungen war, und die dazwischen stehenden Worte übersehen hatte. Auf einen ähnlichen Vorgang ist wohl auch die Auslassung des Otto de Haselowe und des Stephan von Meissau zurückzuführen. Der erstere wie der letztere sind Würdenträger des Landes, die sicher nicht bei der Ausfertigung der Urkunde als Zeugen gefehlt haben können. Das Uebersehen des Otto de Haselowe im Lübecker Codex lässt sich eben so leicht erklären, wie die Ungenauigkeit bei der Wiedergabe der Wildonier in dem Wiener Codex. Anders steht es mit Stephan von Meissau. Wohl schlägt Lorenz, gestützt auf den Lübecker Codex, vor, Stephan von Meissau wegzulassen, weil er hiedurch den Widerspruch mit Leo von Regensburg, der schon zwischen 13. und 27. Juli 1277 gestorben war, während Stephan von Meissau erst nach dem Mai 1278 Marschall von Oesterreich geworden ist, für behoben hält. Aber abgesehen davon, dass gegen die Zeugenschaft Stephans von Meissau, der auch sonst noch um diese Zeit in Urkunden Rudolf's als Zeuge fungirt, der blosse Widerspruch durchaus nicht genügend ist, wird die mangelnde Uebereinstimmung in der Zeugenreihe durch die Weglassung des Meissauers nicht behoben. Denn Ulrich von Pilichdorf erscheint zum ersten Male in einer Urkunde vom 24. November 1277 (Böhmer, Reg. Rud. 420) als *dapifer Austriae*, während noch in dem Privileg Rudolf's für die Hausgenossen vom 16. Juli 1277 (Tomaschek, Geschichtsquellen II., 215) *Fridericus de Lengenheim* als *dapifer* angeführt wird. Der gleiche Widerspruch besteht auch hier, während dieser Zeuge durch beide Handschriften bezeugt ist. Ich glaube, dass die Zeugenreihe, welche nicht erfunden werden konnte, der Handlung entspricht, bei der Ausfertigung den beiden, schon bei dem ersten Acte anwesenden Zeugen Ulrich von Pilichdorf und Stephan von Meissau die ihnen in der Zeit zwischen der Handlung und Beurkundung verliehenen Titel gegeben wurde. Der Annahme eines früheren Zeitpunktes der Urkundenhandlung widerspricht nur der Artikel 29, welcher jedoch mit den auf ihn folgenden Bestimmungen wohl erst bei der Beurkundung hinzukam, während der erste Entwurf mit Artikel 28 schloss. Auf einen solchen Entwurf möchte ich die Worte des Privilegs K. Rudolf's vom 1. December 1277 für Wiener-Neustadt „*secundum formam Juris civitatis Wiennensis*“ beziehen. Unter *Forma* müsste hier

wie dies bei Verträgen oft der Fall war, eine vorläufige Punctation verstanden werden, der dann die endgiltige Verbriefung des Privilegiums mit Hinzufügung einiger Artikel gefolgt war. Beispiele solcher Art der Verbriefung wichtiger Rechte sind nicht vereinzelt (vgl. Ficker, Urkundenlehre I. 188). Unter dieser Voraussetzung, für welche Tomaschek S. 361 und 362 eine Reihe bestätigender Angaben liefert, lässt sich auch das bedeutendste aller formaler Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde beseitigen, da sich jeder Widerspruch von selbst erklärt. Die Urkunde *b*, deren Text durch Vergleich der drei Handschriften auch in den einzelnen Wendungen wesentlich verbessert werden kann, darf auf Grund dieser Ergebnisse mit der allen historischen Untersuchungen innewohnenden approximativen Bestimmtheit als eine vollständig zuverlässige Ueberlieferung des verloren gegangenen Originalprivilegs angesehen werden.

II.

Urkunde A.

Die Untersuchung über die Echtheit der Urkunde *a* beginne ich ebenfalls mit einer Darlegung des handschriftlichen Verhältnisses. Die Urkunde *a* ist überliefert 1. in dem Wiener Codex 352 f. 94—97, 2. in dem Lübecker Codex f. 42′—46′ und 3. in Lambacher's Abdruck. Lambacher's Quelle ist ein Codex Ms. *Canon. Tiernsteinensis*, der gegenwärtig für verschollen gilt. Den vollständigsten Text bietet der Wiener Codex; in dem Lübecker fehlt Artikel 12, bei Lambacher die Artikel 48 und 49. Die Wiener Handschrift hat über jeden Artikel Titelüberschriften, gerade so wie in der Urkunde *b* kurz und gedrungen, wohl daher aus derselben Quelle wie Urkunde *b*. Weitschweifig und unbeholfen sind auch hier die wenigen Ueberschriften in der Copie des Lübecker Codex, nur die Artikel 8—11, 13, 14, 16—18 wurden rubricirt. Der Text bei Lambacher ist zwar in Continuo, allein sein Vorgehen bei der Urkunde *b*, dann die Maiuskelbuchstaben, mit denen die einzelnen Bestimmungen anfangen, berechtigen zu dem Schlusse, dass auch Lambacher eine bereits in Artikel getheilte Handschrift vorlag. Die einzelnen Theile der Urkunde entsprechen sich vollständig in den drei Handschriften. Nur bei Lambacher wird Artikel 39 dem Artikel 38 vorangestellt. Die Eintheilung in Abschnitte ist jedoch nicht die gleiche. So bilden im Lübecker Codex Art. 14 und 15 einen Artikel und die Schlussartikeln sind hier ebenfalls zusammengezogen; in dem durch Lambacher vertretenen Tiernsteiner Codex waren Artikel 32 und 43 nicht selbstständige Artikel, sondern dem vorangehenden Artikel als weitere Bestimmung angefügt. Die Gleichheit des Textes lässt auf eine gemeinsame Vorlage schliessen. Die Ungleichartigkeit in der Artikeleintheilung und die Art der Ueberschriften beweist zur Genüge, dass diese Vorlage wiederum in gleicher Weise durch die Copisten überarbeitet wurde, wie die Vorlage der Urkunde *b*. Die Kritik muss auf den Inhalt der Urkunde eingehen, um den Nachweis zu liefern, dass die den drei Ueberlieferungen gemeinsame Quelle mittelbar oder unmittelbar das Originaldiplom König Rudolf's war.

Die Urkunde *a* schliesst sich in den meisten ihrer Bestimmungen dem Stadtrechte des H. Friedrich's II. von 1244 für Wien an; neu sind nur die Artikel 52, 53, 56, 58 und 60. Allein ihr Inhalt besteht durchaus nicht in einer blossen Wiederholung und Erweiterung der Vorlage, sondern sie überarbeitet vollständig das ältere Stadtrecht. Nur eine geringe Zahl der vorhandenen Bestimmungen wurde ungeändert wieder aufgenommen, die Mehrzahl der Satzungen H. Friedrich's sind theils wegen der Ausbildung des Grundsatzes, dass in der Stadt Gleichheit vor dem Gesetze herrschen sollte, theils um den Stadtrath einen grossen Einfluss auf die Gerichtsbarkeit einzuräumen, auf Kosten der landesfürstlichen Gewalt geändert worden. So wird im Artikel 3 die Bestimmung über den Nachlass des Mörders dahin abgeändert, dass *omnes res per ordinationem consulum civitatis reserventur,* und entsprechend im Artikel *b* angedeutet: *res autem sue sub testimonio virorum idoneorum a iudice civitatis et consulibus sub interdicto ponantur.* Im Artikel 10 wird an Stelle des Gerichtsstandes von dem Herzog die Verbannung aus der Stadt verfügt, mit dem Zusatze, dass der Verbannte *nullo unquam tempore sine licentia consulum* zurückkehren darf. Der Artikel 23 ändert die Bestimmung des Fridricianum „*persona sua et res in nostra stent potestate*“ gleichfalls in diesem Sinne ab; es heisst hier: „*stent in ordinatione et potestate consulum et iudicis civitatis*“; weiters verfügt der Artikel 26, dass, wer eine liederliche Frau misbraucht hat, *ad arbitrium iudicis et consulum corrigatur*; zufolge einer Zusatzbestimmung des Artikels 46 werden die *consules civitatis* zur Vormundschaftsbehörde über die unmündigen Kinder verstorbener Bürger ernannt; im Artikel 55 wird die Verfügung des Fridricianum „*Si talis persona fuerit nobis volumus ut emendet*“ durch die Bestimmung ersetzt: „*si autem fuerit persona correctione dignior pene et corectioni consulum subjaceat omnimodo.*“ Ebenso bleiben alle Stellen des Fridricianum weg, in welchen sich der Herzog die Entscheidung vor seinem Gerichte vorbehält. Die Bussgelder, welche dem herzoglichen Fiscus zufielen, werden in der Urkunde *a* entweder, wie im Artikel 24, einfach aufgehoben, oder wie in den Artikeln 28 und 29 zwischen Richter und Stadtrath getheilt; ebenso fallen alle anderen im Fridricianum geltend gemachten Rechte des Landesfürsten weg.

Die Aenderungen, welche wohl ein König im Interesse einer reichsunmittelbaren Stadt hätte vornehmen können, die nie aber im Sinne eines Landesfürsten gegenüber einer Landstadt gelegen sein konnten, hatte Lorenz mit richtigem Scharfblicke als die Hauptbedenken gegen die Echtheit der Urkunde *a* hervorgehoben, wie er zuerst die Tendenz entdeckt hatte, die weit mehr als die Reichsunmittelbarkeit der landesfürstlichen

Gewalt entgegenlief. Und umsomehr musste die Echtheit der Urkunde bedenklich erscheinen, als auch unter den neuen Artikeln die Artikel 56, 58 und 60 den gleichen Charakter an sich trugen. Dem ersteren Artikel zu Folge wurden die, welche das Verbot, Handwerkervereine zu bilden, übertraten, *per iudicem et consules* schwer bestraft. Nach Artikel 58 sind Massenexcesse und grosse Störungen in der Stadt, im Falle der König, der sich seine persönliche Jurisdiction hier vorbehält, nicht im Lande wäre, *iuxta decreta consulum* zu richten; und endlich bestimmt der Artikel 60, dass alle Fälle, welche nicht in den Privilegien behandelt sind, *secundum statuta consulum* geschlichtet werden sollen. Nach allen diesen Bestimmungen wird dem Rathe in Urkunde *a* ebenso eine erweiterte Rechtssphäre verliehen, wie seine politische Stellung durch die Urkunde *b* begründet wurde.

Ist der Gewichtigkeit des schweren Einwurfes wohl viel von ihrer Bedeutung in Folge des engen Zusammenhanges beider Urkunden durch die Erweisung der Echtheit des Stadtrechtsprivilegiums *b* genommen, liessen sich auch einige Artikel durch spätere Urkunden als dem echten Privilegium angehörende mit Sicherheit bestimmen, wie die Artikel 50 und 51 aus der Handfeste des Grafen Albrecht für Wien vom 24. Juli 1281 und einige andere durch Rückschluss aus der Stadtrechtsurkunde des Herzogs Albrecht II. vom 24. Juli 1340: so wäre doch der Beweis von der Authenticität der Urkunde *a* sehr schwierig gelungen, weil viele Artikel, welche das Stadtrecht von 1340 und Urkunde *a* gemeinsam haben, im späteren Stadtrechte im Sinne landesfürstlicher Gewalt wesentlich geändert erscheinen. Um so dankenswerther ist daher die werthvolle Entdeckung Tomaschek's, dass die Urkunde *a* fast vollständig aufgenommen und als Wiener Recht in der Handfeste Herzog Rudolf's III. für die Städte Krems und Stein vom 24. Juni 1305. ausdrücklich bezeichnet ist. Dadurch ist bestätigt, dass alle mit dem Stadtrechte H. Rudolf's III. gemeinsamen Artikel der Urkunde *a* aus dem Originalprivilege K. Rudolf's für Wien stammen; so bleibt nur noch übrig das Verhältnis der beiden Urkunden zu einander zu erörtern, um nachweisen zu können, inwieweit Urkunde *a* dem authentischen Texte entspricht.

Das Stadtrecht H. Rudolf's III., welches in zwei Urkunden das Albrechtinum und die Handfeste K. Rudolf's recipirte wobei die Schlussartikel der ersten Urkunde — und darauf hat Tomaschek aufmerksam gemacht — aus Raummangel an den Schluss des anderen gesetzt wurden, hat folgende Artikel aus Urkunde *a* nicht aufgenommen: Artikel 49 über den Geschäftsverkehr von Fremden mit Bürgern, Artikel 50 und 51 über Wien als Stapelplatz für fremde Kaufleute und

Waaren, Artikel 58 über Massenexcesse, 62 über den Schutz der fremden Kaufleute. Von diesen Artikeln sind 49 und 62 wörtlich im Fridricianum. Ueberdies findet sich Artikel 49 im Stadtrechte H. Albrecht's II. als Artikel 57; der Artikel 62 wurde für die späteren Wiener Stadtrechte durch die Handfeste des Grafen Albrecht von 1281 gegenstandslos. Beide sind daher ohne Zweifel Artikel des echten Privilegs Rudolf's gewesen. Es beschränkt sich demnach nur mehr der Unterschied auf Artikel 58.

Der Artikel 58 ist strenge genommen nur eine Verfügung, um in so unruhigen Zeiten, wie sie die grosse Umwälzung in Oesterreich während des Interregnum mit sich brachte, der Aufstand Paltram's nach sich zog, die Ruhe der Stadt unter jeder Bedingung zu erhalten. Und dass der Gerichtsstand des Rathes im Falle der Abwesenheit des Königs an die Stelle des Königsgerichts trat, entspricht vollständig der in beiden Privilegien betonten Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, hier aber insbesondere der Satzung im Artikel 16 der Urkunde *b*. Sobald aber der Landesherr die Ordnung und Ruhe aufrecht erhielt, konnte diese Bestimmung um so eher wegbleiben, als auch ihre specielle Veranlassung weg gefallen war. Auch glaube ich zu erweisen, dass der Artikel 58 durchaus nicht den Auffassungen der landesfürstlichen Gewalt dieser Zeit zuwiderlief, wenn ich damit den Artikel 24 der Handfeste Albrecht's von 1296 zusammenhalte. Endlich würde in einem Rechtsentwurfe des Rathes eine derartige Interpolation eine sonderbare Rolle gespielt haben. Neues wird hier nicht zugestanden; die Gerichtsbarkeit in allen Criminalfällen besass der Rath ohnehin. Sonderbar aber wäre es gewesen, dass derselbe bloss um sich dieses Sonderrechtes zu vergewissern, in der Urkunde selbst von den *cives potiores*, denen er doch entnommen wurde, ausgesagt hätte, dass durch die Fehden der mächtigeren Bürger die innere Ruhe der Stadt wiederholt gestört würde. Der Artikel trägt aber ganz das Gepräge der Entscheidungen Rudolf's im Artikel 29 der Urkunde *b*, ist wie dieser nur durch den innigen Zusammenhang mit den Zeitverhältnissen erklärlich und wie dieser ein Bestandtheil einer echten Urkunde Rudolf's, ungeachtet er auch wieder wie dieser in späteren Privilegien nicht aufgenommen wird.

Mit dem Nachweise, dass alle Artikel der Urkunde *a* den Satzungen des echten Rudolfinum entsprechen, ist der Beweis für die Echtheit der Urkunde durchaus nicht erbracht. Denn die Urkunde *a* hat eine Reihe von Artikeln nicht, welche in der Urkunde H. Rudolf's III. für Stein und Krems und in dem Stadtrechte H. Albrecht's II. für Wien gemeinsam enthalten sind, die doch nur aus einem Wiener Stadtrechte entlehnt sein können, das vor dem Jahre 1305 abgefasst wurde. Ein Vergleich des Privilegiums H. Rudolf's III.

mit der Urkunde *a* ergibt folgende Unterschiede. Dem Artikel 16 ist eine kurze Bestimmung über „Beredung“ hinzugefügt, die sich aber im Stadtrechte H. Albrecht's II. nicht findet, über die man daher auch hinweggehen kann. Dagegen ist nach Artikel 46 eine Verfügung eingeschaltet, welche die Vergabungen von liegenden Gütern an Kirchen und Klöster einschränkt; nach Artikel 56, der einen Zusatz hat, welcher in dem entsprechenden Artikel 64 der Urkunde H. Albrecht's II. wiederkehrt, folgen eine Reihe von Bestimmungen über das Recht der Bäcker und Fleischhacker, sodann am Ende der zweiten Urkunde H. Rudolf's III. Bestimmungen über die Fischer, Saitkäufer und über das Weinmass. Diese Zusätze entsprechen den Artikeln 54, 65—67, 68, 71 und 72 der Urkunde H. Albrecht's II. Ferner ist sowohl bei Rudolf III. wie Albrecht II. der Artikel 61 der Urkunde *a* wesentlich erweitert. Da füglich die Urkunde Herzog Rudolf's III. für Krems nicht Vorlage des Stadtrechts H. Albrecht's II. für Wien gewesen sein kann, muss also H. Rudolf III. ein anderes Privileg als Urkunde *a* bei der Abfassung seiner Handfeste benützt haben, auf das auch die Urkunde H. Albrecht's zurückgeht. Wir stehen vor dem Dilemma, entweder anzunehmen, dass Urkunde *a* nur unvollständig den authentischen Text der echten Urkunde K. Rudolf's gibt, diese aber auch die fehlenden Artikel enthielt, oder dass ein K. Rudolf's Urkunde erweiterndes Stadtrecht, das zwischen 1278 und 1305 entstanden ist, uns verloren ging. Zu der ersteren Ansicht könnte man leicht hinneigen, weil zwei der drei Handschriften nicht vollständig den Text der dritten wiedergeben, — es fehlen ja bei Lambacher Artikel 48 und 49, in der Lübecker Handschrift Artikel 12 — und so zu dem Schlusse kommen, dass keine der Handschriften den vollständigen Text bietet. Allein wenn auch in zwei unserer Handschriften Artikel ausgelassen sind, so sind es solche, welche die gemeinsame Vorlage hatten. Die oben erwähnten Bestimmungen müssten schon in der Vorlage ausgelassen worden sein: dann wäre Urkunde *a* nur eine Ueberarbeitung des Originaltextes. Eine solche Auslassung hätte ihre Bedeutung und ihr Grund würde leicht durch eine bestimmte Absicht erkennbar sein. In der That lässt sich aus dem Inhalte jener Bestimmungen, welche von den Rechten und Pflichten der Gewerksgenossenschaften handeln, eine das Zunftwesen begünstigende Tendenz nicht verkennen, und in diesen Zusammenhang gebracht, gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass im Interesse der patricischen Rathspartei die Ausschaltung von derartigen Artikeln gelegen sein mochte. Doch dem steht die Thatsache gegenüber, dass Rudolf, wie sein Stadtrecht dort zur Genüge ergibt, das patricische Element in der Stadt begünstigte, und dass dem Rathe in diesen Artikeln eine Ingerenz eingeräumt

wird, welche zu verlieren er Gefahr lief, wenn er die Bestimmungen, deren Wirkungen er doch nicht mehr hätte beseitigen können, in seinem Entwurfe absichtlich überging. Wenn wir ferner bedenken, dass nach der Reimchronik zu Zeiten H. Albrecht's ein starker Gegensatz zwischen den Reichen und den Handwerkern in Wien bestand, der ihn eigentlich zum Herrn der Bürgerschaft machte; der Herzog erst nach der Ueberwältigung des Aufstandes der Stadt ihr Recht gab, scheinen die Artikel über die Handwerker doch besser in H. Albrecht's I. Zeit zu passen, deren Stempel sie tragen, als in K. Rudolf's Tage, dem man durchaus nicht eine dem Zunftwesen günstige Politik zuschreiben darf. Allein selbst zugegeben, dass sich durch eine unverkennbare Absicht die Ausschaltung der Artikel über die Handwerker erklären liesse, so wäre es noch immer unverständlich, dass der Artikel, welcher eine Beschränkung der Vergabungen von liegenden Gütern an Kirchen und Klöster enthält, die nur im Interesse der Bürgerschaft war, und der zugleich dem Rathe das Aufsichtsrecht zuerkennt, weggeblieben ist. Ebenso unverständlich bleibt dann auch das Fehlen des Zusatzes zum Artikel 61. Die Erweiterung des Artikels über den Burgfrieden besonders betreffend die Busse an den Herzog und die Erwähnung des Richters trägt ganz das Gepräge der Zusätze H. Albrecht's in seinem Stadtrechte von 1296. Ueberdies schliesst die dem Artikel 56 hinzugefügte Bestimmung direct die Annahme aus, dass, was in den Kremser Urkunden enthalten ist und in der Urkunde *a* fehlt, Bestandtheile des Originalprivilegs K. Rudolf's gewesen sein müsse. Dieser Zusatz heisst bei Herzog Rudolf III.: „ân die hantsneider: der ainung sol sein als sie von alten fursten und von alter gewonhait herchomen ist und nach Wiener recht, also daz die peckhen werden geschupphet als von alten fursten ist gewest recht und ander wandel nicht geben und die andern hantwerkher die gebent ir wandel, als in der rat von den steten dene aufsetzet." Er enthält eine Einschränkung der getroffenen Verfügung über Einungen. Die Hantsneider, über deren Bedeutung und Stellung wir aus den wörtlich gleichlautenden Urkunden Herzog Albrecht's I. von 1288 für die Laubherrn in Wien und H. Rudolf's III. von 19. Nov. 1305 für Krems Kunde erhalten, geniessen in dem Privilege H. Albrecht's II. für Wien neben den Hausgenossen einzig das Genossenschaftsrecht, und wohl dürfte auch die Vorlage der Urkunde H. Rudolf's der Hausgenossen mit den Hantsneidern Erwähnung gethan haben. Dass dort jedenfalls die Hantsneider und ihr Recht in diesem Zusammenhange erwähnt waren, ist man anzunehmen genöthigt, weil sich ihre Erwähnung mit der Beziehung auf das Wiener Recht in der Urkunde für Krems anders nicht gut erklären liesse, und zwar umsoweniger, als Rudolf III. das babenbergische Privileg den Kremser

Laubherrn erst am 19. Nov. 1305, also geraume Zeit nach dem Stadtrechte erneuert. Dann aber kann die Vorlage nicht die Urkunde König Rudolf's von 1278 gewesen sein. Denn Albrecht gibt den Laubherrn in Wien erst zehn Jahre später am 21. März 1288 eine Handfeste, worin er ihnen ihre alten Vorrechte erneuert. Bezeichnend ist der Eingang der Urkunde, den ich nach dem Originaltext gebe, der sich mit Hilfe der im Wortlaute gleichen Urkunde für Krems aus der deutschen Fassung in der Urkunde vom 15. Mai 1361 (Tomaschek's Geschichtsq. LXXV) rückübersetzen lässt. Er lautet: „*Subditorum nostrorum profectus studiosis cupientes affectibus promovere incisoribus pannorum sub lubio apud Wiennam qui vulgariter Hantsneider nuncupantur nec non heredibus eorundem fidelibus nostris dilectis, utpote* p r o s u a e f i d e i m e r i t i s *nostrae debetur gratiae plenitudo, universa et singula iura sua, quibus temporibus illustrium principum quondam Leopoldi et Friderici ducum Austriae et Stiriae sunt gauisi liberaliter approbamus, innouamus et presentibus confirmamus.*“ In der angezogenen Stelle fällt auf, dass Albrecht sich auf die babenbergischen Herzoge Leopold und Friedrich beruft und einer Verfügung seines Vaters nicht erwähnt. Das darf man nicht etwa durch eine zufällige Ungenauigkeit des Urkundenschreibers zu erklären suchen, da Albrecht geradezu mit einer gewissen Absichtlichkeit aller Verfügungen seines königlichen Vaters gedenkt und gerne sich auf ihn als seinen Vorgänger beruft. Vielmehr deutet die ausdrückliche Bezugnahme auf die Babenberger bei gleichzeitiger Nichterwähnung Rudolf's, dass dieser die Rechte der Laubherrn nicht erneuert hat, sondern ganz im Sinne des Artikels 56 auch diese Innung nicht gestattete. Auch steht es in voller Uebereinstimmung mit den Thatsachen, dass Albrecht in dem Augenblicke, als er die Huldbriefe der Rathsmänner erlangt hatte, den Laubherrn ihre Freiheiten wieder erneuert. Der Zusatz zum Artikel 56 stammt also aus einem späteren Stadtrechte. Mit diesem Ergebnisse stimmt die Annahme überein, dass die zünftigen Bildungen günstige Tendenz, welche aus den in Urkunde *a* nicht enthaltenen Artikeln über die Handwerker hervorgeht, von Albrecht I. ausgegangen ist. Der Schluss liegt nahe und ist auch berechtigt: dass ein von Herzog Albrecht I. verfasstes Stadtrecht, das die Urkunde *a* aufnahm und erweiterte, die Vorlage für die Kremser Urkunde und die Stadtrechtsurkunde Albrecht's II. für Wien von 1340 gewesen sei. Bestätigt wird solche Behauptung schon durch die Worte der Kremser Urkunde: „von unserem enen chunig Rudolfen und von unserem Vater chunig Albrechten von Rome“. Endlich ist auch das Bedenken gegen die Annahme, dass wir eine Stadtrechtsurkunde für verloren zu betrachten haben, darum leicht zurückzuweisen, weil schon der Vergleich der Urkunde H.

Rudolf's III. mit dem Stadtrechte H. Albrecht's II. von 1340 die Nothwendigkeit der Existenz eines beiden Urkunden als Vorlage dienenden deutschen Stadtrechts-Privilegs ergibt. Ein deutsches Stadtrecht ging also jedenfalls verloren.

Zum Beweise für die Richtigkeit des Schlusses aus dem Vergleiche wähle ich die Gegenüberstellung einiger Sätze, und zwar solcher, welche die späteren Urkunden mit dem Stadtrechte H. Friedrich's II. gemeinsam haben, um den übereinstimmenden Satzbildungen in den Urkunden H. Albrecht's II. und H. Rudolf's III. die abweichende und doch wörtliche Uebersetzung in dem deutschen Stadtrechte H. Friedrich's II. für Hainburg nach dem Abdruck im 10. Band des Archives für Kunde österreichischer Geschichtsquellen gegenüberstellen zu können.

K. Rudolf 1278.	H. Rudolf III. für Krems.	H. Albrecht II.	Stadtrecht für Hainburg.
Artikel 3. *Si autem homicida decesserit antequam in proscriptionem devenerit . .*	Artikel 3. Ob aber der manslecke entweichet ê daz er in die eht chom . . .	Artikel 7. Ob aber der manlek entweichet ee er in die æcht choeme.	S. 139. Ob aber ein manslek stirbt ê er in die æcht chumt.
Artikel 9. *Vel eodem modo si denarios non habeat puniatur.*	Artikel 9. Mag er der phenning nicht gehaben so buzze man in also: ain lied wider daz ander.	Artikel 13. Mag er der phenning nicht gehaben so puezze man in also: ein lied wider das ander.	S. 140. Oder er wert in derselben weise gepuezzt.
Artikel 11. *Item quicumque aliquem ita vulneraverit, quod patiatur detrimentum membrorum quod dicitur lideschart.*	Artikel 11. Ob aber ieman den andern wundet daz er lidschrotich wirdet.	Artikel 15. Ob aber ieman den andern wundet daz er litschertig wirt.	ibid. Suer aber . . . also verwundet daz er gepresten der glider leidet, daz da glidschrot haizzt.

Die wenigen Stellen, welche sich aber leicht vermehren liessen, begründen schon die unleugbare Thatsache, dass eine deutsche Stadtrechtsurkunde verloren gegangen ist, die mit einer gewissen Berechtigung Herzog Albrecht I. zuzuschreiben ist. Ein Grund liesse sich auch noch anführen, der nicht ganz unwichtig zu sein scheint. H. Albrecht hat, soweit er nicht die Urkunden K. Rudolf's für Wien zu ändern für nothwendig fand, sie wenigstens in die deutsche Sprache übersetzt, wie er es mit K. Rudolf's Privilege für die Hausgenossen in Wien that. Dass Albrecht eine Urkunde K. Rudolf's, in welcher Bestimmungen enthalten sind, die mit der früheren reichs-

unmittelbaren Stellung der Stadt in Zusammenhang stehen, unverändert gelassen, sie nicht in dem Sinne landesfürstlicher Gewalt, wie sie in den Stadtrechts-Privilegien H. Rudolf's III. für Krems und H. Albrecht's II. für Wien erscheint, erneuert hätte, halte ich einfach für unwahrscheinlich.

Noch ein Einwurf ist zu widerlegen, wenn die Zuverlässlichkeit der Ueberlieferung der Urkunde *a* über allen Zweifel stehen soll. Es wurde mit überzeugender Schärfe dargethan, in welchem inneren Widerspruche der Eingang der Urkunde zu ihrem wesentlichen Inhalt zu stehen scheint. Hier die Erwähnung der Rechte, die K. Friedrich der Stadt Wien ertheilt, dort nur eine Modification des Wiener Stadtrechtes aus den Babenberger Zeiten. Ungeachtet der Glaubwürdigkeit des Inhaltes müsste die Urkunde doch nur für einen Entwurf gehalten werden, so lange nicht der Beweis erbracht ist, dass auch der Eingang des Diplomes vollständig getreu das Originalprivileg überliefert. Bereits Tomaschek hat in seiner Untersuchung (a. a. O. S. 341) auf die Verwandtschaft des Einganges der Urkunde *a* und des Privilegs H. Rudolf's III. aufmerksam gemacht; und hat deswegen die Worte der Arenga der ersteren *Cum vota fidelium — munificentia presidentis* der Arenga des Privilegs H. Rudolf's III. gegenüber gestellt. Aus dem Vergleiche geht wenigstens das eine hervor, dass die Arenga in Urkunde *a* auf dem entsprechenden Eingang des Originalprivilegs basirt und daher niemals die Urkunde *b* eingeleitet haben kann. Auf diese gemeinsamen Worte folgt in Urkunde *a* eine schwungvolle Belobung der reichstreuen Haltung Wiens, die selbstverständlich in die Urkunde für Krems nicht hinüber genommen werden konnte. Mit den thatsächlichen Verhältnissen steht es nun vollends im Einklang, dass in einem Diplome des Königs, in dem Augenblicke, als er sich gegen den Hauptfeind K. Ottokar wendet, der selbst in Wien noch immer seinen bedeutenden Anhang hatte, die Stadt Wien in nahezu überschwenglicher Weise belobt wird, weil sie um so glänzender die Treue bewahrte, je drohender die Feindseligkeit entgegengesetzter Gesinnung sich zeigte. Auf diesen gerade für die Urkunde charakteristischen Zwischensatz folgt die *Narratio*, in der Urkunde *a* genau so gegliedert wie in dem Kremser Privilege — und was verschieden ist, durch die Verschiedenheit der Urkunden begründet — selbst auch jene Stelle, wegen der Urkunde *a* angefochten wird. Sie lautet in beiden Urkunden:

Urkunde *a*	Rudolf III.
innovantes et confirmantes antiquas quaslibet eiusdem libertatis et omnia iura que sibi a dive memorie Friderico Romanorum imperatore predecessore nostro concessa comperimus ex plenitudine regie potestatis adiicientes hiis alia nova veteribus iuxta quodin sequentibus illuscet.	und erneuen und bestetigen denselben allen unsern lieben purgern armen und reichen von Chrems und von Stein alle die recht und alle die genad die gehabt habent unz an uns und ze wirden ir gerden treuen van unseren sunden genaden so geben wir zu den alten rechten denselben steten andere neue recht .... als man hernach geschrieben findet.

Daraus geht unzweifelhaft hervor, dass die bedenkliche Stelle der Urkunde *a* auch im Originalprivilege gestanden hat; die Erwähnung K. Friedrich's II., die in Urkunde *b* vermisst wurde, wäre also hier eingefügt. Der innige Zusammenhang, in welchem beide Stadtrechts-Privilegien stehen, lassen keinen Augenblick bezweifeln, dass hier nur allgemein die Thatsache Erwähnung fand, Rudolf habe, was factisch auch geschehen ist, die Rechte Friedrich's bestätigt und erneuert, ohne auf den speciellen Inhalt des Privilegs Rücksicht zu nehmen, auf den nur die Worte *adiicientes* bis *illuscet* bezogen werden können. Daher ist es nicht einmal nothwendig eine so subtile Intrepretation der Stelle, wie die Tomaschek's in seiner Studie a. a. 0 353, zu versuchen, sondern es genügt auf die innige Bezogenheit der beiden Urkunden zu achten. War jenes Privileg, welches uns durch Urkunde *a* repräsentirt wird, die erste Urkunde, wie es bei den Kremsern offenbar der Fall ist, dann bezog sich die Stelle auf den Inhalt beider Urkunden zugleich. Ist sie aber, was ich anzunehmen geneigt wäre, die zweite Urkunde gewesen, dann wurde also hier nur erzählt, was in der andern Urkunde geschehen war. Der Grund, warum ich zu der Ansicht neige, dass diese Urkunde die spätere war, liegt darin, dass sie inhaltlich die durch Urkunde *b* repräsentirte Handfeste voraussetzt, dann aber — ohne viel Gewicht darauf zu legen, dass sie in dem Wiener Codex und der Lübecker Handschrift als zweite Urkunde steht, wiewohl eine solche Uebereinstimmung nicht bedeutungslos ist — weil die Datirung dafür spricht. Wohl hat der Wiener Codex gleichfalls VIII Kal., allein die Lübecker Handschrift hat VII Kal. und der Abdruck Lambachers nach dem Tiernsteiner Codex setzt auch ein VII Kal. voraus. Ich glaube hier der Lübecker Handschrift folgen zu sollen, und setze die Urkunde *a* erst auf den 25. Juni. Durch das Lob, welches Wien in der Einleitung der Urkunde ertheilt wird, ist wohl der Versuch aus-

geschlossen, die Zeugen der Urkunde *b* für die Urkunde *a* verwerten zu wollen, es wären hier die selben Schwierigkeiten wie dort. Die Urkunde hat wohl nie Zeugen gehabt, weil die Vorlage unserer Handschriften aller Wahrscheinlichkeit nach das Originaldiplom war und keine der drei Abschriften Zeugen bringt.

Gelang es mir, wie ich hoffe, neues Material zur Lösung der gerade für Wien nicht unwichtigen Frage geliefert, und durch dasselbe den Beweis der Echtheit der beiden Handfesten K. Rudolf's von Habsburg 1278 erbracht zu haben, so halte ich meine Aufgabe für gelöst. Der Wunsch, den ich mit dieser kleinen Nachlese verbinde, ist, dass ich hiemit wirklich die Untersuchung über diese Urkunden zum nothwendigen Abschluss gebracht habe, so dass nun durch ein berechtigtes, volles Vertrauen auf die Echtheit der beiden Stadtrechtsprivilegien in der uns überlieferten Form jede weitere rechtshistorische Studie einen sicheren Boden gewonnen hätte. Mehr will ich nicht mit diesen Zeilen.
